



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-080700/0027-II/12/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.MM/MW

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
20.12.2018

### **Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Grundsätzlich stehen wir dem Ziel der Schaffung von mehr Transparenz bei öffentlichen Förderungen positiv gegenüber. Transparenz trägt Wesentliches dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in das öffentliche System und seine Institutionen zu stärken.

Leider war die Transparenzdatenbank in der bisherigen Form nicht dazu geeignet, diesem Ziel gerecht zu werden. Diese Kritik teilt unter anderem auch der Rechnungshof in seinem Bericht aus 2017. Unter anderem die fehlende verbindliche Einbindung aller Gebietskörperschaften lässt diese Datenbank als ineffizient und zur Herstellung von Transparenz ungeeignet erscheinen.

Die nun vorliegende Novelle löst keines der bisherigen Probleme.

Wir regen daher an, vor einem weiteren Umbau und Ausbau der Transparenzdatenbank verbindliche Zusagen der anderen Gebietskörperschaften – vor allem der Länder – einzuholen. Erst wenn auch diese ihren Beitrag zum umfassenden Gesamtvorhaben leisten, sollten effektiv die nächsten Schritte zum Umbau und Ausbau gesetzt werden.

In Z 4 des Entwurfs werden Änderungen im § 7 Abs 1 und 2 vorgeschlagen. Statt der taxativen Aufzählung soll eine Verordnungsermächtigung für den Finanzminister treten.

Dies sehen wir kritisch. Bisher hat der Gesetzgeber unmittelbar Einfluss darauf genommen, welche Begünstigungen und Steuererleichterungen in die Datenbank aufgenommen werden. Der Gesetzgeber wird nun hinausgedrängt. Das hat zur Folge, dass nun der Finanzminister alleine darüber entscheidet und damit unverhältnismäßig viel Macht in dieser Frage bekommt. Auch Möglichkeit der Einschränkung auf automatisierte Datenbestände ist insofern kritisch zu sehen, als hier vor allem die praktisch

insofern kritisch zu sehen, als hier vor allem die praktisch flächendeckend vorhandenen Daten der lohnsteuerpflichtigen ArbeitnehmerInnen in die Datenbank Eingang finden. Jene von Einkommensteuerpflichtigen Personen und Unternehmen, die bei weitem nicht in vergleichbarem Umfang und Tiefe vorliegen, bleiben nach wie vor zu wesentlichen Teilen unberücksichtigt. Das ergibt in der Gesamtsicht eine Schiefelage, die wir sehr kritisch beurteilen.

Wir regen daher an, § 7 unverändert bestehen zu lassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Z 25 und 26 geben dem Finanzminister die Möglichkeit, Daten aus der Datenbank zu verarbeiten und zur Verarbeitung zu überlassen. Auch diesen Punkt sehen wir kritisch. Bisher durfte die Verarbeitung der Daten aus der Datenbank nur von der Statistik Austria durchgeführt werden. Dies ist zweckmäßig, da die Statistik Austria über das notwendige Know-How verfügt und Daten in den entsprechenden Gesamtzusammenhang stellen kann. Auch die Ausweitung auf alle in § 2 genannten Zwecke scheint uns überschießend. Bisher ist die Datenverarbeitung lediglich zu Steuerungszwecken zulässig. Dies ist vollkommen ausreichend – vor allem im Lichte dessen, dass die Datenlage wie bereits erwähnt äußerst lückenhaft ist.

Wir regen daher auch in diesem Fall an, die bestehende Rechtslage unverändert beizubehalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär